

135 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (99 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuergesetz 1955 abgeändert wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Mai 1963 zur Vorberatung der im Eingang bezeichneten Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem der Obmann des Finanz- und Budgetausschusses sowie die Abgeordneten Gabriele, Dr. Gredler, Grundemann-Falkenberg, Dr. Haider, Jungwirth, DDr. Neuner, Pölz, Prinke, Dr. Tull und Dr. Oskar Weihs angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend und gründlich beraten und eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen am Gesetzentwurf vorgeschlagen, worüber dem Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 12. Juni 1963 ein umfassender Bericht vorgelegt wurde.

Das Erfordernis einer Novellierung des Grundsteuergesetzes 1955 ist zufolge der durch das Bundesgesetz vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 226, vorgesehenen Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963 gegeben. Dabei ist teilweise mit Erhöhungen der Einheitswerte zu rechnen, da diese gemäß § 20 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 den derzeitigen Wertverhältnissen anzupassen sind.

Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen. Dabei wird festgehalten, daß auf Seite 2 der Erläuterungen zur Regierungsvorlage die Zitierung „Wasserrechtsgesetz 1955, BGBl. Nr. 215,“ richtig „Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215“, lauten soll.

Im Zuge seiner Beratungen hat der Finanz- und Budgetausschuß die dem Ausschussbericht beigedruckten Abänderungen an der Regierungsvorlage vorgeschlagen. Dabei wurde vorgesorgt, daß durch die Erhöhung der Grundsteuer bei kleinen Grundstücken Härten vermieden werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 12. Juni 1963 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kindl und Regensburger das Wort ergriffen, angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (99 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juni 1963

Grundemann-Falkenberg
Berichterstatte

Dr. Migsch
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 99 der Beilagen.

1. Artikel I Z. 6 erhält folgende Fassung:

6. § 19 Z. 2 hat zu lauten:

„2. bei Grundstücken (§ 1 Abs. 2 Z. 2) allgemein 2 vom Tausend; diese Steuermeßzahl ermäßigt sich

a) bei Einfamilienhäusern für die ersten angefangenen oder vollen 100.000 Schilling des Einheitswertes auf 1 vom Tausend,

b) bei den übrigen Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes auf 1 vom Tausend.“

2. Artikel I Z. 10 erhält folgende Fassung:

10. § 29 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Abweichend vom Abs. 1 wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 200 Schilling nicht übersteigt.“